

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Jian Omar (GRÜNE)

vom 16. Oktober 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 17. Oktober 2025)

zum Thema:

Psychosoziale und gesundheitliche Versorgung von geflüchteten Menschen aus Gaza in Berlin

und **Antwort** vom 29. Oktober 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 3. November 2025)

Herrn Abgeordneten Jian Omar (GRÜNE)
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/24151
vom 16. Oktober 2025
über Psychosoziale und gesundheitliche Versorgung von geflüchteten Menschen aus Gaza
in Berlin

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie viele Personen mit einem bereits in einem anderen EU-Staat gewährten Schutzstatus (z. B. Griechenland) leben aktuell in Berlin?
2. Wie viele dieser Personen stammen aus dem Gazastreifen?
3. Wie viele von ihnen befinden sich aktuell in psychotherapeutischer oder psychiatrischer Behandlung?

Zu 1. bis 3.:

Eine statistische Erfassung im Sinne der Fragestellungen erfolgt nicht.

4. Wie viele Überstellungen (Abschiebungen) nach Griechenland wurden seit dem 7. Oktober 2023 (Beginn der aktuellen Eskalation in Gaza) vollzogen oder vorbereitet?

Zu 4.:

Die Rückführungsstatistik des Landesamtes für Einwanderung (LEA) orientiert sich an den Herkunftsstaaten (Staatsangehörigkeit) der Ausreisepflichtigen und erfasst alle Rückführungen, die in Berliner Zuständigkeit erfolgen. Die Rückführungen werden in die Herkunftsstaaten selbst, in die nach der Dublin-III-Verordnung für die Durchführung des Asylverfahrens zuständigen EU-Mitgliedstaaten und in Drittstaaten, die zur Übernahme der Ausreisepflichtigen verpflichtet oder bereit sind, vollzogen. Eine statistische Erfassung nach Zielländern der Rückführungen und Überstellungen im Sinne der Fragestellung erfolgt nicht.

5. Wie viele dieser Fälle betreffen Menschen, bei denen psychische Erkrankungen (z. B. PTBS, Depression, Angststörung) dokumentiert sind?

Zu 5.:

Eine statistische Erfassung im Sinne der Fragestellung erfolgt nicht.

6. Welche Kriterien wendet das Land Berlin aktuell bei der Entscheidung an, ob eine Rückführung nach Griechenland tatsächlich durchgeführt wird?

Zu 6.:

Der Senat wahrt bei Rückführungen humanitäre Grundsätze und legt seinen Entscheidungen die geltende Rechtslage zu Grunde. Im Rahmen der Bearbeitung des Asylantrags ist zudem durch das zuständige Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) zu prüfen, ob Abschiebungsverbote gem. § 60 AufenthG oder Gründe für eine vorübergehende Aussetzung der Abschiebung gem. § 60a AufenthG vorliegen. Der Senat von Berlin orientiert sich an der Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte und legt diese seinem Verwaltungshandeln zu Grunde. In Bezug auf Rückführungen nach Griechenland wird insbesondere auf das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 16. April 2025 (BVerwG 1 C 18.24) verwiesen.

7. Welche Nachweise oder Unterlagen werden von den Berliner Behörden akzeptiert, um die Vulnerabilität einer Person geltend zu machen und eine Rückführung zu verhindern (z. B. ärztliche Atteste, psychologische Gutachten, Bescheinigungen von Fachstellen oder Kliniken)?

Zu 7.:

Die Vulnerabilität der betroffenen Person kann diese zunächst im Asylverfahren beim dafür zuständigen Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) geltend machen. Inlandsbezogene Abschiebungshindernisse wie eine Reiseunfähigkeit sind durch die Ausländerbehörden - in Berlin dem Landesamt für Einwanderung (LEA) - zu prüfen. Bei der Rückführung vollziehbar Ausreisepflichtiger gilt die Vermutung der Reisefähigkeit der ausreisepflichtigen Person gem. § 60a Abs. 2c AufenthG. Diese gesetzliche Vermutung kann durch Vorlage einer von einem approbierten Arzt ausgestellten qualifizierten Bescheinigung zur Glaubhaftmachung einer Erkrankung entkräftet werden. Dabei sind die besonderen Anforderungen an die Bescheinigung in § 60a Abs. 2c S. 3 AufenthG geregelt. Vorgelegte Atteste werden in der Regel durch den Polizeiärztlichen Dienst geprüft. Im Detail wird auf die Verfahrenshinweise zum Aufenthalt in Berlin (VAB) des LEA, insbesondere VAB 60a.2c. und 60a.2d. verwiesen, die online abgerufen werden können.

8. Wie bewertet der Senat die humanitäre Lage für Menschen aus Gaza, die bereits in Griechenland Schutz erhalten haben, insbesondere in Bezug auf Unterbringung, Versorgung und psychische Gesundheit?

Zu 8.:

Die Pflege der Beziehungen zu auswärtigen Staaten sowie die Beurteilung der dortigen humanitären Lage ist Sache des Bundes. Der Senat unterhält keine Kontakte zu Einrichtungen der Flüchtlingsunterbringung in Griechenland. Demzufolge kann keine unmittelbare Bewertung der humanitären Lage für Menschen aus Gaza, die bereits in Griechenland Schutz erhalten haben, durch ihn erfolgen. Auf die Antwort zu Frage 6 sowie das darin zitierte Urteil des Bundesverwaltungsgerichts wird verwiesen.

9. Inwieweit entscheidet das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) bei Personen mit einem bereits in Griechenland gewährten Schutzstatus, das nationale Asylverfahren in Deutschland einzuleiten?

Zu 9.:

Die Entscheidungspraxis einer Bundesbehörde ist nicht Gegenstand der parlamentarischen Kontrolle des Abgeordnetenhauses von Berlin. Die Frage kann vom Senat von Berlin nicht beantwortet werden und wäre direkt an das BAMF zu richten.

10. Nach dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom April 2025, wonach nicht-vulnerable und arbeitsfähige Personen – insbesondere Männer – nach Griechenland zurückgeführt werden können,

ergibt sich im Umkehrschluss, dass vulnerable Personen nicht abgeschoben werden dürfen. Wie wird derzeit sichergestellt, dass vulnerable Personen die Möglichkeit haben, ihre Vulnerabilität gegenüber den zuständigen Behörden vorzulegen und prüfen zu lassen?

Zu 10.:

Grundsätzlich ist die betroffene Person gemäß § 82 Abs. 1 S. 1 AufenthG verpflichtet, ihre Belange und für sie günstige Umstände unter Angabe nachprüfbarer Umstände unverzüglich geltend zu machen und die erforderlichen Nachweise unverzüglich beizubringen. Auf diese Mitwirkungspflicht ist die Person gemäß § 82 Abs. 3 AufenthG umfassend hinzuweisen. Dazu wurden durch das LEA Informationsblätter erarbeitet, die in mehreren Sprachen zur Verfügung stehen. Das Hinweisblatt zur Glaubhaftmachung einer bestehenden Erkrankung wird bei jeder Erstvorsprache bzw. bei jedem Erstkontakt mit dem LEA bei bestehender Ausreisepflicht ausgehändigt bzw. bei Erlass eines aufenthaltsbeendenden Bescheides diesem beigelegt. Im Übrigen wird auf die VAB A.82. des LEA verwiesen, die online abrufbar sind.

11. Wie wird die psychische Erkrankung oder Traumatisierung von Betroffenen im Abschiebungsverfahren berücksichtigt?

Zu 11.:

Auf die Beantwortung der Frage 7. wird verwiesen.

12. Gibt es eine standardisierte medizinische oder psychologische Begutachtung, bevor eine Rückführung angeordnet wird?

13. Welche Zusammenarbeit besteht zwischen den Berliner Behörden und psychiatrischen/psychosozialen Einrichtungen, um solche Fälle zu prüfen?

Zu 12. und 13.:

Vor der Anordnung einer Rückführung stellt das LEA beigebrachte, berücksichtigungsfähige Atteste dem Polizeiärztlichen Dienst zur Verfügung, der anhand der Atteste die Reisefähigkeit geprüft.

14. Wie bewertet der Senat die Vereinbarkeit von Abschiebungen psychisch erkrankter Personen mit Artikel 3 EMRK (Verbot unmenschlicher Behandlung)?

15. Wie positioniert sich der Berliner Senat grundsätzlich zu der Frage, ob vulnerable Geflüchtete – insbesondere psychisch erkrankte oder traumatisierte Personen – in andere EU-Staaten mit problematischen Aufnahmebedingungen zurückgeführt werden sollten?
16. Wie positioniert sich der Berliner Senat zu der Frage, ob vulnerable Geflüchtete aus dem Gazastreifen in der aktuellen Lage nach Griechenland oder in andere EU-Staaten zurückgeführt werden sollten?

Zu 14. bis 16.:

Der Senat orientiert sich im Bereich der Rückführung vollziehbar Ausreisepflichtiger an der Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte und legt diese seinen Entscheidungen zu Grunde. Er wahrt bei der Rückführung humanitäre Grundsätze. Es fällt in die Zuständigkeit des BAMF zu prüfen, ob durch die Erkrankung oder Vulnerabilität der Person ein Abschiebungsverbot gem. § 60 AufenthG vorliegt. Die Prüfung der allgemeinen asyl-, abschiebungs- oder überstellungsrelevanten Lage in den einzelnen Zielstaaten obliegt dem BAMF. Die Ausländerbehörden, so auch das LEA, sind gem. § 42 AsylG an die ausländerrechtlichen Entscheidungen des BAMF gebunden. Im Übrigen wird auf die Beantwortung der Frage 6. verwiesen.

17. Plant der Senat eigene humanitäre Initiativen oder Programme zur Stabilisierung und Integration besonders vulnerabler Geflüchteter in Berlin?
18. Plant der Senat eigene humanitäre Initiativen oder Programme zur Stabilisierung und Integration besonders vulnerabler Geflüchteter aus dem Gazastreifen in Berlin?

Zu 17. und 18.:

Derzeit plant der Senat von Berlin keine Initiativen oder Programme im Sinne der Fragestellung. Es wird darauf verwiesen, dass die Umsetzung eines solchen Landesaufnahmeprogrammes das Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Inneren (BMI) voraussetzt.

Der Senat fördert bereits Projekte mit Fokus auf die Identifizierung und Versorgung von besonders vulnerablen Geflüchteten in Berlin. Hervorzuheben ist das Berliner Netzwerk für besonders schutzbedürftige geflüchtete Menschen (BNS) hervorzuheben. Das BNS setzt sich für die Umsetzung der EU-Aufnahmerichtlinie (2013/33/EU) in Berlin ein. Besonders schutzbedürftige Geflüchtete werden durch die insgesamt sechs Fachstellen identifiziert, betreut und ihre adäquate Versorgung sichergestellt.

Darüber hinaus wird je ein flucht- und traumasensibles Versorgungsprojekt des Zentrums Überleben sowie von Xenion für komplex psychisch belastete und erkrankte Geflüchtete gefördert. Die Projekte kombinieren flucht- und traumasensible therapeutische Arbeit, Sozialarbeit mit Asylrechtskenntnissen sowie qualifizierter Sprachmittlung und weitere Gesundheitsangebote. Die Projektförderungen der Fachstelle des Zentrum Überlebens im Rahmen des BNS sowie der psychosozialen Beratungsstelle von Xenion e.V. wurden finanziell aufgestockt, um auf akute Bedarfe von psychisch belasteten und erkrankten Personen mit Gaza/ Palästina-Bezug reagieren zu können.

19. Welche Unterstützung erhalten Bezirke, Beratungsstellen und medizinische Einrichtungen, die diese Personengruppen betreuen?

Zu 19.:

Im Rahmen des Ankunftsprozesses können alle Asylsuchenden grundsätzlich medizinisch versorgt werden. Neben der Untersuchung im somatischen Bereich existiert im Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten (LAF) mit der Psychosozialen Erstdiagnostik- und Verweisberatungsstelle (PEV) auch eine Einrichtung zur Überprüfung von Hinweisen auf psychische Erkrankungen. Diese fungiert als psychosoziale Erstdiagnose- und Verweisberatung. Eine Behandlung der festgestellten Erkrankungen ist in Folge verschiedener Ablaufschritte des Ankommensprozesses möglich, jedoch werden Geflüchtete auch an andere Behandlungseinrichtungen und Beratungsangebote verwiesen. Wichtige Einrichtungen in diesem Kontext sind die Angebote des Psychiatrieentwicklungsprogramms (PEP) nach dem Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten (PsychKG). Neben dem Berliner Krisendienst, der rund um die Uhr für alle Bürgerinnen und Bürger in Belastungs- und Krisensituationen zur Verfügung steht, verfügen die Bezirke über Kontakt- und Beratungsstellen, psychiatrischen Zuverdienst sowie Alkohol- und Medikamentenberatungsstellen.

Asylsuchende, die eine Berlinverteilung erhalten haben, werden bei einer der vier Vertragskrankenkassen des Landes Berlin angemeldet und erhalten eine elektronische Gesundheitskarte, mit der sie die medizinische Versorgung im Regelsystem in Anspruch nehmen können.

Im Übrigen wird auf die Beantwortung der Schriftlichen Anfrage Nr. 19/21585 verwiesen.

Berlin, den 29. Oktober 2025

In Vertretung

Franziska Becker

Senatsverwaltung für Inneres und Sport